

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 18 | FREITAG, DEN 22. MAI | 2015 |
|-----------------|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 12. 5. 2015 | Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 1 | 95 |
| 15. 5. 2015 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Kapazitätsrechts | 97 |
| 15. 5. 2015 | Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes | 98 |
| | 190-2 | |
| 18. 5. 2015 | Vierte Verordnung zur Änderung der Serviceverfahren-Verordnung | 98 |
| | 221-6-3 | |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 1

Vom 12. Mai 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eppendorf 1 für das Gelände des Universitätsklinikums Eppendorf und Randbereiche (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 403) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Martinstraße – West- und Südgrenze des Flurstücks 3685 – Lokstedter Steindamm – Nordgrenze des Flurstücks 3685, Nordwestgrenze des Flurstücks 3685, Nordostgrenze des Flur-

stücks 3685, Nordwestgrenze des Flurstücks 3685 der Gemarkung Eppendorf – Butenfeld – Süderfeldstraße – Geschwister-Scholl-Straße – Frickestraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
 - Zufahrten, Fahrwege, Stellplätze, Wege und Terrassen,
 - Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche
 zugelassen werden. Nebengebäude dürfen eine Grundfläche von 30 m² nicht überschreiten.
2. Für die innerhalb der privaten Grünfläche „Krankenhauspark“, Flurstück 3765 der Gemarkung Eppendorf, und der privaten Grünflächen auf den Flurstücken 3755 und 3763 der Gemarkung Eppendorf liegenden, durch Baugrenzen umgrenzten Gemeinbedarfsflächen gilt die Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“.
3. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf und im Kerngebiet sind Überschreitungen der Baugrenzen und Baulinien durch Vordächer und Verbindungsbrücken zulässig.
4. Im Kerngebiet sind Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung unzulässig.

5. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
6. Auf den mit „(A)“ gekennzeichneten Flächen des Kerngebiets ist Wohnnutzung nach § 7 Absatz 2 Nummern 6 und 7 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 werden ausgeschlossen.
7. Für die Erschließung können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
8. Die Erschließung der innerhalb der privaten Grünfläche „Krankenhauspark“, Flurstück 3765 der Gemarkung Eppendorf, und der privaten Grünflächen auf den Flurstücken 3755 und 3763 der Gemarkung Eppendorf liegenden, durch Baugrenzen umgrenzten Gemeinbedarfsflächen erfolgt nur über die vorhandene Zufahrt zum Universitätsklinikum.
9. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein Laubbaum zu pflanzen.
10. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten. Die nach der Planzeichnung festgesetzten Baumreihenpflanzungen sind mit großkronigen Laubbäumen als Baumreihen oder Doppelbaumreihen (Alleen) auszubilden. Der Reihenpflanzabstand der Bäume darf 15 m nicht überschreiten.
11. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.
12. Im Kerngebiet sind mindestens 10 vom Hundert (v. H.) der jeweiligen Grundstücke mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen.
13. Außerhalb der Straßenverkehrsflächen sind Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
14. Fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
15. Im Kerngebiet sind anteilig mindestens 25 v. H. der Dachflächen als Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 20 Grad auszubilden und mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft extensiv zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. Mai 2015.
Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Neuordnung des Kapazitätsrechts
Vom 15. Mai 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In dem Gesetz zur Neuordnung des Kapazitätsrechts vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99) wird folgender Artikel 9 angefügt:

„Artikel 9

**Sonderregelung für das Wintersemester 2015/2016
und das Sommersemester 2016**

(1) Für Zulassungen zum Wintersemester 2015/2016 und zum Sommersemester 2016 einschließlich der Ermittlung der Aufnahmekapazitäten sowie der Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen an den in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) genannten Hochschulen in Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, gilt abweichend von den Artikeln 1 bis 8 das am 31. März 2014 geltende Recht fort. Davon unberührt bleiben die Satzungen der Hochschulen; Satzungen auf Grund von Artikel 1 § 3 sind nicht anzuwenden. Die am 31. März 2014 geltenden Curricularnormwerte sind auch dann zu Grunde zu legen, wenn der Stichtag für die Ermittlung der Kapazitäten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt; ebenso sind etwaige Curricularnormwerte, die durch Rechtsverordnung nach

Absatz 2 vor der Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen festgesetzt werden, auch dann zu Grunde zu legen, wenn der Stichtag vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung liegt. Soweit nicht gemäß § 2 Absatz 3 HmbHG etwas Abweichendes vereinbart wird, gelten die in den gemäß § 2 des Ausbildungskapazitätsgesetzes abgeschlossenen Vereinbarungen enthaltenen Kontingente gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269, 282), in der jeweils geltenden Fassung fort.

(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Grund der nach Absatz 1 Satz 1 fortgeltenden Verordnungsermächtigungen Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann er auch nach Absatz 1 Satz 1 fortgeltende Rechtsverordnungen ändern oder aufheben. Der Senat bleibt in dem nach Absatz 1 Satz 1 fortgeltenden Recht bezeichneten Umfang ermächtigt, die Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter zu übertragen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Mai 2015.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Vom 15. Mai 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 2. April 2013 (HmbGVBl. S. 121, 128), wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

§ 2

§ 1 findet auf die laufende 21. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass zu den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gewählten drei Mitgliedern und deren Vertreterinnen oder Vertretern der Kommission zwei weitere Mitglieder sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter nachgewählt werden. Bis zur Nachwahl besteht die Kommission aus den bereits gewählten drei Mitgliedern.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. Mai 2015.

Der Senat

Vierte Verordnung zur Änderung der Serviceverfahren-Verordnung

Vom 18. Mai 2015

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Serviceverfahren-Verordnung vom 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 199), zuletzt geändert am 16. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) Soziale Arbeit (Abschlussart: Bachelor of Arts)“.
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Technische Universität Hamburg-Harburg:

- a) Elektrotechnik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- b) Informatik – Ingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science)“.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016 anzuwenden.

Hamburg, den 18. Mai 2015.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung